

**3. Finanzierungsvereinbarung
gemäß § 16 des 2. Nachtrages zum Gebrauchsüberlassungsvertrag mit dem
Tierparkverein vom 26.07.2012**

Zwischen der Stadt Wolgast
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Weigler
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

nachstehend "Stadt" genannt,

und

dem Verein Tierpark Tannenkamp Wolgast e.V.
vertreten durch Herrn Andreas Pantermehl, Vereinsvorsitzender
Am Tierpark 1 - 2, 17438 Wolgast

nachstehend "Tierparkverein" genannt,

wird nachfolgende Finanzierungsvereinbarung getroffen:

§ 1 Förderzweck

Die Stadt gewährt zur Sicherung des Fortbestehens des Tierparks einen jährlichen finanziellen allgemeinen Zuschuss und einen Deckungszuschuss unter weiteren Bedingungen. Die Höhe des Zuschusses wird auf der Grundlage eines dreijährigen Wirtschaftsplanes für den Zeitraum von 3 Jahren gewährt.

§ 2 Förderumfang/Laufzeit

Für die Jahre 2022-2024 wird auf der Grundlage des Beschlusses 01-B 2021-117 der Stadtvertretung vom 08.11.2021 der Zuschuss in folgender Höhe ausgereicht:

2022 in Höhe von 110.000,00€

2023 in Höhe von 110.00000 €

2024 in Höhe von 110.000,00€

Die Finanzierungsvereinbarung endet mit Ablauf des Jahres 2024. Der Tierparkverein und die Stadt werden 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung über die Höhe des jährlichen Zuschusses ab dem Jahr 2025 neu verhandeln.

§ 3 Berichtspflicht/Prüfung

- (1) Der Tierparkverein wird der Stadt Wolgast jährlich bis zum 15. November eines Jahres für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan vorlegen.
- (2) Der Tierparkverein wird verpflichtet,
 - a) monatlich einen Nachweis über die erreichten Besucherzahlen,
 - b) zum Ende eines Kalendervierteljahres einen Nachweis über die vereinnahmten Eintrittsgelder,
 - c) zum Ende eines Kalendervierteljahres einen Nachweis über die Einnahme- und Ausgaben anhand von geeigneten aussagekräftigen Nachweisen,
 - d) bis zum 31.03. des Folgejahres einen jährlichen Nachweis anhand von geeigneten aussagekräftigen Belegen über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nach § 1 im Sozial- und Kulturausschuss der Stadtvertretung vorzulegen.

Der Tierparkverein gewährt den Vertretern der Verwaltung jederzeit Einsicht in die wirtschaftlichen Unterlagen. Die Stadt Wolgast ist berechtigt und der Verein verpflichtet, die Haushaltswirtschaft des Tierparkvereins jederzeit zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 4 vorzeitige Vertragsbeendigung, außerordentliche Kündigung

Bei der Aberkennung der Gemeinnützigkeit und Ablauf einer 1 - Jahres-Frist zur Wiedererlangung oder Auflösung des Vereins ist die Stadt zur einseitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt.

Das Recht der ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen. Die Vertragspartner können die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Dies gilt insbesondere, wenn eine der Vertragsparteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abmahnung wiederherstellt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

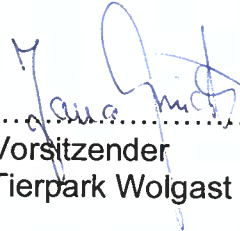
Wolgast, den 20.12.21



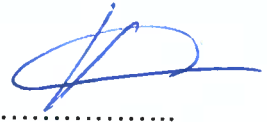
.....
Stefan Weigler
Stadt Wolgast



.....
Ralf Fischer



.....
Vorsitzender
Tierpark Wolgast e.V.



.....
Stellvertreter



